

Weisung vom 1sten Julii 1812. an die Bezirksgerichte und die Statthalter, wegen der öffentlichen Verrufungen in Fällen von Liederlichkeit und gefährlichem Verkehr.

Der Kleine Rath findet sich durch die in dem letztjährigen Amtsbericht eines Herrn Statthalters enthaltenen, sorgfältigen Bemerkungen über die öffentlichen Verrufungen liederlicher oder gefährlicher Personen, bewogen, nach Anhörung des von der Justiz-Commission unterm 10ten dieß hinterbrachten Gutachtens, den sämtlichen Bezirksgerichten durch die Herren Bezirksstatthalter folgende Weisung zu ertheilen:

In Verrufungsfällen wegen Liederlichkeit oder gefährlichen Verkehrs, soll eine solche Verrufung, zu mehrerer Sicherheit für das Publikum, nicht nur in den öffentlichen Blättern, sondern auch in der eigenen und den benachbarten Gemeinden des zu Verrufenden, in den Kirchen bekannt gemacht werden, und überdieß noch in Fällen, wo zu vermuthen steht, daß der Verrufene späterhin wieder Gelegenheit suchen könnte, andere Leute anzuführen und zu hintergehen, es dem Richter unbenommen bleiben, sogleich beim Beschluß der Verrufung zu erkennen, daß dieselbe, alle drey

oder vier Jahre wiederholt werden soll; in der bestimmten Meinung jedoch, daß die erste Berufung, auch wenn sie nicht wiederholt wird, nichts desto weniger in ihrer gänzlichen und vollen Kraft verbleiben soll, so lange sie nicht durch einen nachherigen förmlichen richterlichen Spruch, auf hinlängliches Fundament hin, von der competenten Behörde aufgehoben wird.

Sochobrigkeitliche Verordnung vom 6ten Augusti 1812, betreffend die Waradyn-Stelle.

Da es die Regierung nöthig erachtet hat, zu Verhütung der Ungleichheiten und Mißbräuche, welche sich seit geraumer Zeit in Bezug auf die beim öffentlichen Verkehr gebräuchlichen Waagen, Gewichte und Längenmaasse, eingeschlichen haben, die erforderliche Polizeyaufsicht anzuordnen, so wie auch die Stelle eines obrigkeitlichen Waradyns wieder zu besetzen, — so wird, um Jedermann vor Schaden zu verwahren und mit den dießfälligen Pflichten Beamtete sowohl, als Privaten bekannt zu machen, nachfolgende Verordnung erlassen: